



Koordinierungsbüro der A2B, Im Kirchwinkel 4, 38319 Remlingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Dezernat 2 -
Friedrich-Wilhelm-Straße 3
38100 Braunschweig

Asse-2-Begleitgruppe,
Koordinierungsbüro

Im Kirchwinkel 4
38319 Remlingen

Ihr Ansprechpartner:
Tilman Vorhoff
Tel.: 0151 72489343
E-Mail: kontakt@koordinierungsbuero-a2b.de

29.12.2022

Raumordnungsverfahren für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II;

- hier:**
- **Meine Stellungnahme vom 24. Juli 2022**
 - **Ihre E-Mail vom 17. November 2022**
 - **Ergänzende Unterlage zur „Unterlage zur Antragskonferenz“**

Sehr geehrte Frau Dr. Witt,
sehr geehrte Frau Paus,
sehr geehrte Frau Worch,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die A2B – die Asse2Begleitgruppe – möchte ich Ihre Mitteilung des neuen Sachstands und Ihre damit verbundene Anfrage nutzen, meine Stellungnahme vom 24.07.2022 hiermit wie folgt zu ergänzen:

I. Nachträgliche Modifikation der Unterlage zur Antragskonferenz

Mit Ihrer E-Mail vom 17. November 2022 teilten Sie mit, es habe sich im Nachgang der Video-/Telefonkonferenz vom 11.07.2022 zum Raumordnungsverfahren bezüglich der Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II ein neuer Sachstand hinsichtlich des Punktes

4.3.2.11 „Verkehr“ der durch die BGE erarbeiteten „Unterlage zur Antragskonferenz“ ergeben. Dabei handele es sich um den beabsichtigten Umgang mit der Kreisstraße K 513.

Mit Ihrer E-Mail haben Sie mir zudem das BGE-Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 übersandt. Darin werden unterschiedliche Kapitel der BGE-„Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung nachträglich inhaltlich modifiziert bzw. ergänzt.

Bei den nachträglich modifizierten Kapiteln handelt es sich nicht nur um das von Ihnen angesprochene Kapitel 4.3.2.11, sondern auch um die weiteren Kapitel 3.2.1, 3.2.3.2, 4.2, 4.3.1, 4.3.2, 5.2, 5.3.1, 6 und 7. Die „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung wurde nachträglich in vielerlei Hinsicht modifiziert.

Offenbar hatte es die BGE in Bezug auf die „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung verabsäumt, sich hinreichend damit auseinanderzusetzen, was ihr Vorhaben für die Kreisstraße K 513 bedeuten kann. Jedenfalls sah sich die BGE aber offensichtlich im Nachgang der Antragskonferenz dazu veranlasst, ihr Vorhaben nachträglich zu verändern und zu erweitern.

Dem BGE-Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 zufolge ist nunmehr insbesondere vorgesehen, die bestehende K 513 zu unterbrechen. Derartige war ursprünglich nicht Bestandteil der Planungen der BGE. Unterbrechungen der K 513 soll es nach Vorstellung der BGE sowohl an der Abzweigung der K513 und der Straße „Kuhlager“ als auch ca. 337 Meter weiter im Bereich einer „zukünftigen Zufahrt auf das erweiterte Betriebsgelände“ geben. Im Übrigen sind ausweislich des besagten Dokuments nunmehr bezüglich der K 513 aus der Fahrtrichtung Remlingen eine Verbreiterung und eine Erhöhung der Tragfähigkeit vorgesehen. Die K 513 soll damit im Ergebnis offenkundig zu einer reinen (wenngleich weiter ausgebauten) Zufahrt zum Gelände von Behandlungsanlage und Zwischenlager umgewidmet werden, deren Standorte nach dem Verständnis der BGE offenbar schon feststehen.

II. Fortbestehende Notwendigkeit eines echten Alternativendiskurses im Raumordnungsverfahren unter Einbeziehung Asse-ferner Standorte; fortbestehende Offenheit der Standortfrage

Hieran möchte ich zunächst anknüpfen und betonen, dass Standorte für die Behandlungsanlage und insbesondere für das Zwischenlager in Wahrheit noch keineswegs verbindlich feststehen. Folglich steht – erst recht – nicht fest, dass es überhaupt zu einer Unterbrechung und zu einem Ausbau der K 513 kommen wird. Daher befremdet die Darstellungsweise der BGE in ihrem Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“, die insoweit eine Vorfestlegung suggeriert.

Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen, wie ich in meiner Stellungnahme vom 24.07.2022 ausführlich dargelegt habe, ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen durch die BGE sowie für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren, ebenfalls durch die BGE. Denn das Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet bzw. geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu prüfen.

Hiervor sollten und dürfen sich die BGE und insbesondere auch Sie – das ArL – nicht verschließen. Gerade das hier in Rede stehende Vorhaben verlangt nicht zuletzt auch aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs angestoßen wird. Dies gilt selbstverständlich auch für das Vorhaben in seiner modifizierten Gestalt, die es durch das Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 erlangt hat.

Im Sinne der Zielausrichtung des Raumordnungsgesetzes bleibt es bei meinem Befund, dass dieser Verfahrensweg hier eröffnet werden muss. Zur Notwendigkeit, den Alternativendiskurs hier formell im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu führen, habe ich in meiner Stellungnahme vom 24.07.2022 ebenfalls ausgeführt. Sowohl die BGE als auch das ArL sind dazu speziell im vorliegenden Fall auch rechtlich in der Pflicht, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Diese Notwendigkeit besteht selbstverständlich fort.

Es liegt damit – wie gezeigt – nach wie vor auch in Ihrer Hand als Verfahrensführerin und in Ihrer landesplanerischen Verantwortung, dass durch die BGE Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen eingeführt werden. Dies ist im Übrigen nicht zuletzt auch das Ansinnen und erklärte Ziel der neuen Landesregierung von Niedersachsen. Diesbezüglich verweise ich ausdrücklich auf den Koalitionsvertrag „Sicher in Zeiten des Wandels, Niedersachsen zukunftsfest und solidarisch gestalten, Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen, 2022 – 2027“, worin auf Seite 14 unter der Zwischenüberschrift „Atom“ Folgendes ausgeführt wird: *„Wir setzen uns weiter für eine konstruktive und schnelle Lösung der Zwischenlager-Standortfrage mit Alternativenprüfung auf Grundlage der Beleuchtungskommission ein und fordern im Bund die Berücksichtigung der Interessen der Region ein.“*

Wie auch immer das Ergebnis der Alternativenprüfung und der landesplanerischen Feststellung im Raumordnungsverfahren letztlich lauten wird, würde mit der Einführung von Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner

Alternativen in das Verfahren in jedem Fall eine Basis geschaffen, die Akzeptanz der Entscheidung in der Region deutlich zu erhöhen.

III. Ergänzende sozialetische Erwägungen zum Raumordnungsverfahren

Wie ausgeführt, ergibt sich hier aus dem Raumordnungsrecht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip die Notwendigkeit eines Alternativendiskurses für den Standort des Zwischenlagers. Im Raumordnungsverfahren muss diese Abwägung in gleicher Weise für die im Raum stehende Frage der Unterbrechung der Kreisstraße gelten. Im Folgenden werden beide Themen in sozialetische Erwägungen eingebettet, die im Hintergrund des Raumordnungsgesetzes stehen:

Die von der BGE eingebrachte Planung, die Kreisstraße K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch offen, welche raumbedeutsamen Veränderungen der gesamte Rückholprozess für die Region auslösen wird. Der bisherige Planungsansatz der BGE, die Rückholung und die Zwischenlagerung auf eigenem Gelände zu realisieren, wird durch die geplante Unterbrechung der Kreisstraße durchbrochen. Die Rückholung und die Zwischenlagerung lösen, weit über das Betriebsgelände hinaus, komplexe raumbedeutsame Wirkungen aus.

Über viele Jahrzehnte wird die Region von dem Rückholprozess in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht massiv beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Lebensraums der hier lebenden Menschen würde durch die Unterbrechung von Raumbezügen, wie bei der Kreisstraße, sowie in naturräumlicher Hinsicht durch die veränderte Zuwegung zum Naturraum Asse, massiv eingeschränkt. Auch die für die Landwirtschaft benötigten Transportwege, z. B. bei der Abfuhr der Rübenernte, werden raumbedeutsame Veränderungen zur Folge haben.

Erstmals wird durch diese Planung anschaulich, wie tiefgreifend das Raumerleben für die hier lebenden Menschen beeinträchtigt wird. Die geplanten Maßnahmen werden das Erleben von Souveränität, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in staatliches Verhalten massiv berühren.

Die von der BGE nachträglich vorgelegte Modifikation der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren offenbaren wiederum einen eng geführten technischen Blick auf ein Einzelvorhaben und hier den Einzelaspekt „Verkehr“, ohne auch nur im Ansatz die komplexe Raumwirkung der Maßnahmen zu betrachten und eine Wirkungs- und Auswirkungsanalyse im Gefüge aller Maßnahmen vorzulegen.

Raumordnungsverfahren sind der gesetzlich gebotene Weg, um zu klären, ob durch das Vorhaben soziale, ökonomische und ökologische Belange berührt werden. Dahinter steht die Einsicht, dass die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten in einem ausgewogenen Verhältnis zu der gewünschten gesellschaftlichen Ordnung stehen sollen. Raumordnung ist also im Kern Gesellschaftspolitik: das Ethos, das unser demokratisches Gemeinwesen trägt und sich u. a. konkretisiert in der erhaltenden Gestaltung von Lebenswelt und Gesellschaft, in Förderung von Wohlerge-

hen, Gesundheit und Sicherheit, im Respekt vor dem Einzelnen und abweichenden Meinungen, durch Offenheit für Argumentation und Kompromiss, in der Förderung von sozialem Frieden und gesellschaftlichem Zusammenhalt und in einer auf Einsicht auf Grund fairer und gerechter Abwägung basierenden Zustimmung zu staatlichem Handeln, kurz, in der Förderung des Vertrauens in die staatliche Ordnung.

Deshalb ist die freie und im ethischen Diskurs gewonnene Zustimmung derjenigen, die mit möglichen (Schadens-)Wirkungen von raumbedeutsamen Vorhaben umgehen müssen, die Basis einer akzeptierenden Umsetzung. Folglich ist mit dem Raumordnungsverfahren notwendigerweise ein Abwägungsprozess samt Alternativenprüfung verbunden. Damit wird deutlich, dass das Raumordnungsverfahren im Kern eine Sozial- und Nachhaltigkeitsverträglichkeitsprüfung darstellt.

Jedes technische Großvorhaben, insbesondere im konkreten Fall, in dem unerprobte neue Verfahren der Rückholung mit weiteren Risikokomplexen verbunden sind, ist im weiten Sinn ein soziales Projekt. Das Raumordnungsverfahren löst diese Dimension ein, weil u. a. durch die Antragskonferenz der Region die Möglichkeit eröffnet wird, sich verantwortlich in den Prozess einzubringen. Das kann aber nur gelingen, wenn die BGE davon Abstand nimmt, immer wieder mit Vorfestlegungen in die rechtlich gebotenen Verfahren einzutreten und gemeinsame Klärungen für obsolet zu erklären.

Unterbleibt ein partizipativer Abwägungsprozess zu Lösungsalternativen, kommt es zur Ablösung rechtlicher Normen und technischer Prozesse von den unser Gemeinwesen tragenden Überzeugungen. Auf diesen Sachverhalt ist schon in der früheren Stellungnahme mit Verweis auf planungsdemokratische Grundsätze aufmerksam gemacht worden.

IV. Hilfsweise:

Zu den nachträglichen Modifikationen der Unterlage zur Antragskonferenz bezüglich der K 513

Hilfsweise gilt hinsichtlich der aktuellen nachträglichen Modifikationen der Unterlage zur Antragskonferenz durch die BGE in Bezug auf die K 513 insbesondere Folgendes:

1. Zulassungsrechtliche Unklarheiten

Es ist für mich anhand der vorliegenden Angaben schon nicht nachvollziehbar, wie die BGE ihre Vorstellungen hinsichtlich der K 513 in zulassungsrechtlicher Hinsicht zu realisieren beabsichtigt. Hierzu fehlen Erläuterungen der BGE.

Gemäß der (insoweit unverändert gebliebenen) „Unterlage zur Antragskonferenz“ will die BGE für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers und einer Behandlungsanlage im Wesentlichen Anträge nach §§ 6 und 9 AtG einreichen.

Dies betrifft Anträge gerichtet auf eine atomrechtliche Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen sowie auf eine atomrechtliche Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung bzw. sonstiger Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen.

Bei beiden atomrechtlichen Genehmigungen handelte es sich allerdings nicht um Entscheidungen, die straßenrechtliche Entscheidungen einbeziehen würden. Auch fehlte den besagten atomrechtlichen Genehmigungen jeweils eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

2. Keine Unzumutbarkeit von Alternativen zur Unterbrechung der K 513

Des Weiteren erschließt sich mir auch die von der BGE zwar behauptete, aber durch nichts belegte angebliche Erforderlichkeit der Unterbrechung der K 513 nicht.

Die BGE nimmt insoweit an, es stellten „[e]ine Querung der Kreisstraße durch Brücken oder Tunnel (...) keine zumutbaren Varianten dar“ (Bl. 4 des Dokuments „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“). Indes fehlt es an jeder nachvollziehbaren Darstellung seitens der BGE im Hinblick auf Alternativen, welche die Annahme der BGE rechtfertigten.

Die vermeintliche Unzumutbarkeit von Alternativen zur Unterbrechung der Kreisstraße K 513 vermag ich daher nicht zu erkennen. Vielmehr muss ich davon ausgehen, dass Alternativen zur Unterbrechung der K 513 sehr wohl zumutbar sind.

Großräumige (im Sinne von Asse-fernen) wie kleinräumige Alternativen zu einer Unterbrechung der K 513 sind daher im Raumordnungsverfahren darzustellen und zu bewerten.

3. Fehlende Plausibilität der Planung

Die Planung der BGE, (allein) die K 513 als Zu- bzw. Abfahrt zu den beabsichtigten Anlagen zu nutzen, erscheint zudem nicht plausibel. Schon zur Sicherung der regulären Betriebsabläufe bzw. zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, erst recht aber im Schadens- bzw. Katastrophenfall wird es mindestens einer weiteren Zu- bzw. Abfahrt bedürfen, die jedoch nicht vorgesehen ist.

4. Raumbedeutsamkeit der Pläne der BGE bezüglich der K 513

Des Weiteren erscheint die Annahme der BGE in dem aktuellen Dokument verfehlt, es seien hier keine zusätzlichen raumbedeutsamen Auswirkungen hinsichtlich der beabsichtigten Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 zu erwarten.

Diese Annahme erscheint unrichtig; jedenfalls ist sie nicht hinreichend durch Tatsachen untersetzt.

Die K 513 ist raumbedeutsam. Bei der K 513 handelt sich um eine Kreisstraße, der überörtliche Bedeutung für den Verkehr zukommt, § 3 Abs. 1 Nr. 2 NStrG. Dies betrifft neben dem KfZ-Verkehr insbesondere auch den Radverkehr. Auf der K 513 liegen zudem Buslinien, für die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft ist sie die Zufahrt zu Wald- und Ackerflächen. Würde die K 513 wie von der BGE geplant unterbrochen, würde dies zu einer relevanten Veränderung der Verkehrsströme führen, insbesondere auch in Gestalt von Umwegfahrten, wodurch sich wiederum zwangsläufig veränderte Ortsbeziehungen ergeben würden.

Dies ginge zwangsläufig zu Lasten der dort lebenden Bevölkerung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bestehenden dorfübergreifenden Sozialkontakte und die alltäglichen Wege in Verbindung mit Einkauf, Arztbesuchen, Sport- und Freizeitaktivitäten. Besonders betroffen wären die in den Dörfern lebenden Kinder und Jugendlichen.

Insbesondere wäre Radfahrern entgegen der Annahme der BGE auch kein Ausweichen auf die K 20 und K 21 möglich bzw. zumutbar. Denn neben einer deutlich längeren Wegstrecke, um beispielsweise von Groß Vahlberg nach Remlingen mit dem Fahrrad zu gelangen, ist der Weg zudem weit weniger sicher. So ist die Fahrbahn der K 21 zwischen Groß Vahlberg und Klein Vahlberg von breiten Längsrissen, Asphaltaufrüchen und Setzungen durchzogen. Dieser Abschnitt befindet sich in einem Bergsenkungsgebiet und wird seit vielen Jahren regelmäßig umfangreich saniert. Trotz aller Bemühungen können die in Längsrichtung der Fahrbahn auftretenden Setzrisse (Höhenversatz bis zu ca. 10 cm im Fahrbahnbereich) nicht aufgefangen werden. Sie stellen insbesondere für Zweiräder aller Art eine besondere Gefährdung dar. Zunehmender Schwerverkehr wird die Situation massiv nachteilig beeinflussen. Eine dauerhafte Sperrung wäre nicht auszuschließen. Außerdem würde für Radfahrer insbesondere die dann zu bewältigende Steigung am Mühlenberg ein erhebliches Hindernis darstellen, das aufgrund der vorhandenen Schäden, aber auch der zu prognostizierenden Erhöhung des Pkw- und Lkw-Verkehrs durch die Umlenkung des Verkehrs infolge der beabsichtigten Sperrung der K 513 nicht zuletzt auch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist.

Ergänzend ist außerdem auch noch zu berücksichtigen, dass die K 513 in dem betroffenen Gebiet die *einzig*e Querung der Asse darstellt, weshalb ihr besondere Verkehrsbedeutung zukommt.

Ferner wären von einer Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 die Touristische Vorzugsradroute „Eulenspiegel-Radweg“, aber auch Wegeabschnitte aus dem Alltagsnetz für den Radverkehr unmittelbar nachteilig betroffen, was auch die Raumbedeutsamkeit der K 513 sowie die nachteiligen raumbedeutsamen Auswirkungen einer Unterbrechung dieser Kreisstraße weiter unterstreicht.

Die Ortsdurchfahrt in Klein Vahlberg ist sehr schmal und durch eine 90 ° Kurve in der Ortslage stark eingengt. In Verbindung mit der beabsichtigten Verkehrsumlenkung wären z. B. Beschädigungen an den Nebenanlagen in der Ortsdurchfahrt – insbesondere durch den Schwerlastverkehr – zu erwarten.

Durch den beabsichtigten teilweisen Ausbau der K 513 würden landwirtschaftliche Flächen durch die geplante Inanspruchnahme betroffen, insbesondere aber würde der land- aber auch forstwirtschaftliche Verkehr durch die geplante Sperrung der K 513 durch erforderliche Umwegfahrten erheblich beeinträchtigt.

Die Notwendigkeit des Ausbaus der K 513 zwischen Remlingen und der Schachtanlage wäre anhand von quantitativen Angaben unter Berücksichtigung des bestehenden Bahnanschlusses darzulegen.

Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang empfehle ich dringend, dass die BGE für das Raumordnungsverfahren ein unabhängiges Verkehrsgutachten über die Auswirkungen der beabsichtigten Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 einholt, um insoweit zu einer hinreichenden Sachverhaltsgrundlage zu gelangen. Mit Blick auf die baugrundbedingten Probleme auf der K 21 erscheint insbesondere auch eine Begutachtung notwendig, ob diese Strecke überhaupt als Ausweichstrecke tauglich ist und ertüchtigt werden kann.

Die dargestellten Probleme würden sich im Übrigen nicht nur in der Betriebsphase der von der BGE beabsichtigten Anlagen ergeben, sondern würden sich insbesondere auch bereits in der Errichtungsphase stellen. Außerdem betrachtet die BGE in ihrem Dokument zu Unrecht die spätere Phase der zukünftigen Outputverkehre des Zwischenlagers nicht, wenn das dort zunächst zwischengelagerte Material in ein Endlager überführt wird.

Aus meiner Sicht sind im Ergebnis insbesondere abweichend zu den Blättern 11 und 12 des Dokuments „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ in den Bereichen „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Erholung, Freizeit, Tourismus“, „Verkehr“, aber auch „Katastrophenschutz“ mindestens vertiefende Betrachtungen zu Auswirkungen auf die Raumordnung erforderlich.

5. UVP-Vorprüfung; FFH-Verträglichkeitsprüfung

Trotz der Pflicht zur UVP-Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 4 NUVPG enthält das BGE-Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ keine Aussagen zur Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens speziell im Hinblick auf die Maßnahmen, die bezüglich der K 513 geplant sind. Das Dokument erscheint insoweit unvollständig.

Die Verbreiterung der Straße bedeutet auf Teilen der zu versiegelnden Flächen einen Eingriff in das FFH-Gebiet 152. Durch die Wahl der Seite kann der Eingriff in

das FFH-Gebiet minimiert werden, wobei die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes bei der Seitenwahl als gleichbleibend zu bewerten ist. In jedem Fall ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu prüfen, was wiederum für das Bestehen einer eigenen UVP-Pflicht wegen der beabsichtigten Maßnahmen bezüglich der K 513 spricht bzw. diese Pflicht dann wohl nach sich zieht (s. o.). Durch den Ausbau der K 513 müssen ggf. Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden. Sofern vorgemerkte Kompensationsflächen mit Maßnahmen belegt sind und Kompensationen bereits stattgefunden haben, müssen mit dem Ausbau einhergehende Flächenverluste an anderer Stelle entsprechend ausgeglichen werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Lkw während der Bauphase und Rückholung und damit verbundene Schall- und Abgasimmissionen ggf. den Schutzziele des FFH-Gebietes 152 entgegenstehen und daher ebenfalls geprüft werden müssen.

6. Erfordernis einer Wiederholung der Antragskonferenz

Schließlich erscheint mir aufgrund der maßgeblichen inhaltlichen Veränderung der „Unterlage zur Antragskonferenz“ durch das aktuelle BGE-Dokument speziell im Hinblick auf die K 513 eine Wiederholung der Antragskonferenz – unter Einbeziehung insbesondere der Samtgemeinde Elm-Asse sowie der Gemeinde Vahlberg, aber auch des Landkreises Wolfenbüttel – erforderlich. Das in Rede stehende Vorhaben wurde nachträglich in relevanter Weise von der BGE modifiziert.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 NROG muss der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens eine Antragskonferenz vorausgehen, „in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens entsprechend dem Planungsstand erörtert“. Mit der inhaltlichen Modifizierung der Unterlage zur Antragskonferenz in ihrer ursprünglichen Fassung durch das Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 hat sich das in Rede stehende Vorhaben geändert und haben sich die ursprünglich von der BGE vorgelegten Unterlagen im Nachhinein als unvollständig und damit jedenfalls in einem relevanten Punkt als ungeeignet erwiesen. Dies erfordert es, eine erneute Antragskonferenz hinsichtlich des Vorhabens – dann aber hinsichtlich des Vorhabens in seiner *aktuellen* Gestalt vor dem Hintergrund der Unterlagen *in ihrer aktuellen* Fassung – durchzuführen.

V. Aus aktuellem Anlass: Entgegenstehen der Bodensenkungen

Aus aktuellem Anlass möchte ich abschließend noch darauf hinweisen, dass Bodensenkungen den Planungen der BGE für den Standort des Zwischenlagers im Kuhlager entgegenstehen:

Am 14.12.2022 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Sinne des Bergrechts den Einwirkungsbereich für die Schachanlage Asse II bekannt gegeben (siehe dazu auch die **anliegende** Pressemitteilung des LBEG). Es handelt sich um einen ovalen Bereich in den Gemeinden Remlingen-Semmenstedt und Vahlberg im Landkreis Wolfenbüttel, der einen maximalen Durchmesser von rund 1,3 Kilometern aufweist und sich am südöstlichen Ausläufer der Asse rund um die Schachanlage Asse II befindet.

Bei diesem Einwirkungsbereich handelt es sich den Angaben des LBEG zufolge um ein Gebiet an der Tagesoberfläche, in dem mutmaßlich infolge bergbaulicher Tätigkeiten in dem ehemaligen Salz- und späteren Forschungsbergwerk Senkungen eingetreten sind. Diese Senkungen wurden dem LBEG zufolge seit 1986 gemessen. Dabei haben sich in einem Zeitraum von nur etwas mehr als dreißig Jahren – zwischen 1986 und 2020 – Werte von bis zu 33 Zentimetern ergeben.

Der von der BGE favorisierte Zwischenlagerstandort im Kuhlager liegt – ebenso wie die Standorte für Charakterisierung und Konditionierung – in diesem Einwirkungsbereich, in dem bereits nicht unerhebliche Senkungen eingetreten sind, und für den anzunehmen ist, dass dort auch weiterhin mit Senkungen gerechnet werden muss. Denn unter einem Einwirkungsbereich im Sinne des Bergrechts wird ein bestimmtes Gebiet an der Tagesoberfläche verstanden, in dem es zu Bergschäden – hier typischerweise zu Senkungen – kommen kann.

In Bezug auf oberirdische Langzeitlager für Abfälle – um ein „Langzeitlager“ handelt es sich begrifflich bereits dann, wenn die Lagerdauer des Materials mehr als ein Jahr beträgt – gilt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 DepV und Anhang 1 DepV u. a. folgender Stand der Technik speziell für den jeweiligen Lagerstandort:

Der Standort eines Langzeitlagers muss geeignet sein. Die Eignung des Standortes wird als eine notwendige Voraussetzung dafür verstanden, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das dort vorgesehene Lager nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes sind u. a. insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,
- besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,
- ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbauungen, Erholungsgebieten, sowie
- die Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände.

Gemäß dem geltenden Stand der Technik für Langzeitleger für Abfälle stehen Bodensenkungen somit der Errichtung und dem Betrieb eines Langzeitlagers an einem bestimmten Standort entgegen. Im vorliegenden Fall darf demzufolge der Zwischenlagerstandort wegen der Bodensenkungen jedenfalls nicht in dem vom LBEG bekannt gegebenen Einwirkungsbereich liegen. Dem tragen die hier in Rede stehenden Planungen der BGE für den Zwischenlagerstandort unzulässig nicht hinreichend Rechnung.

Dabei verkenne ich nicht, dass die von mir vorstehend angeführte Deponieverordnung nicht unmittelbar für das hier in Rede stehende atomare Zwischenlager gilt. Allerdings stellen die dargelegten deponierechtlichen Maßstäbe universell anwendbare und daher insbesondere auch auf den vorliegenden Fall übertragbare Sicherheitsstandards zum Wohl der Allgemeinheit dar. Darauf wurde zutreffend auch schon in der obergerichtlichen Rechtsprechung hingewiesen (siehe Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 12.03.2009, 20 A 1251/07). Danach liegen den Kriterien, die abfallrechtlich durch die Deponieverordnung vorgegeben werden, technische Risiko- und Sicherheitseinschätzungen zu Grunde. Die rechtliche Konkretisierung der technischen Notwendigkeiten beruht auf fachlichen Kenntnissen und Bewertungen und sie bewirkt gleichzeitig in ihrer Umsetzung eine allgemeine und anerkannte Praxis. Hieraus ergibt sich ein technischer Standard, der auch auf andere Umweltrechtsbereiche übertragbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einer risiko- und sicherheitsbezogenen Betrachtung in den zentralen Punkten eindeutige Parallelen zwischen den Regelungsgegenständen bestehen, wie dies hier ganz offensichtlich der Fall ist. Die Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben der Deponieverordnung für das hier in Rede stehende atomare Zwischenlager ist deshalb sachlich gerechtfertigt. Diese Maßgaben stehen den Planungen der BGE hier indes entgegen, weil ein Lagerstandort in einem Gebiet mit Bergsenkungen, insbesondere, wenn er in einem bergrechtlichen Einwirkungsbereich liegen soll, nicht dem Stand der Technik entspricht, der zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit heranzuziehen ist.

VI. Fazit

Abschließend bleibt insbesondere Folgendes ergänzend festzuhalten:

Die BGE hat die Unterlage zur Antragskonferenz nachträglich derart modifiziert, dass die Antragskonferenz bzw. deren Ersatz wiederholt werden muss.

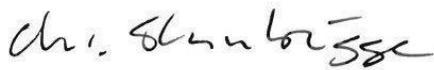
Auch und gerade in Anbetracht der aktuellen Modifikation der Unterlage zur Antragskonferenz durch die BGE verbleibt es allerdings bei dem Befund der fortbestehenden Notwendigkeit eines echten Alternativendiskurses im Raumordnungsverfahren unter Einbeziehung Asse-ferner Standorte, insbesondere soweit es das Zwischenlager angeht, dessen Standortfrage weiterhin als offen zu behandeln ist.

Die von der BGE nunmehr dahingehend modifizierte Planung, die K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch die sozialetische Dimension des gesamten Rückholprozesses mit seinen raumbedeutsamen Veränderungen für die Region offen.

Hilfsweise bestehen gegen die aktuellen Modifikationen der Planungen speziell im Hinblick auf den Umgang mit der K 513 zahlreiche Bedenken, die ich exemplarisch oben angeführt habe.

Schließlich habe ich aus aktuellem Anlass noch darauf hingewiesen, dass nach dem maßgeblichen Stand der Technik zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit die Bodensenkungen im Einwirkungsbereich der Standortwahl der BGE insbesondere im Hinblick auf das Zwischenlager entgegenstehen.

Freundliche Grüße



Christiana Steinbrügge

Anlage

Pressemitteilung des LBEG vom 14.12.2022